



# **S t a d t R e n d s b u r g**

## **Teil B: Text**

zur

### **Satzung der Stadt Rendsburg 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 „Obereiderhafen“**

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).

**Ergänzend zu den Ausweisungen in der Planzeichnung (Teil A), wird Folgendes festgesetzt:**

#### **I. Textliche Festsetzungen**

##### **1. Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 BauNVO) „Besonderes Dienstleistungs-, Freizeit- und Gewerbegebiet“**

###### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Beherbergungsbetriebe, deren Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort ihren häuslichen Wirkungskreis unabhängig gestalten,

maximal zulässig sind in der Summe beider Baufelder insgesamt 299 Gästebetten bzw. 199 Gästezimmer,

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 300 m<sup>2</sup>,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Wohnnutzungen oder wohnähnlich geprägte Nutzungen,
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Ferienwohnungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Lagerhallen,
- Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet sind.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

Als Höhenbezugsebene für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe in den Sonstigen Sondergebieten gilt die Höhe der Oberkante der vorhandenen Kaimauer (+ 1,56 m üNN).

Dachaufbauten (z.B. Aufbauten für Lüftungs- und Aufzugsanlagen, Solaranlagen, Antennen, Schornsteine, technische Aggregate, sonstige Gebäudeteile, Werbeanlagen o.ä.) werden auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Über die festgesetzte Gebäudehöhenbegrenzung hinaus sind keine Ausnahmen und Befreiungen zulässig.

## **1.3 Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen und Nebenanlagen**

- (1) Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht als überdachte Stellplätze (Carports) oder Garagen zulässig.
- (2) Weitere Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) zulässig.

## **1.4 Grünordnerische Festsetzungen**

- (1) Zur stadträumlichen Gliederung und Gestaltung des Straßenraumes sowie der Stellplätze ist - je angefangene vier Stellplätze - ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzinseln müssen - je

Einzelbaum - mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein und gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen gesichert werden.

- (2) Sollte dadurch die Anzahl der nach Landesbauordnung notwendigen Stellplätze innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsanlagen nicht erreicht werden, kann ausnahmsweise der verbliebene Teil der zu pflanzenden Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück oder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gepflanzt werden.

## **2. Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) „Sportboothafen“**

Zulässig sind:

- Maximal 300 Liegeplätze,
- Schwimmstege mit einer max. Steglänge von 50 m,
- Slipanlage,
- zugeordnete Nebeneinrichtungen wie Fäkalienabsauganlagen, Tankstelle, Bilgenreinigungsanlagen, Altölanlage, Wasserversorgungsanlagen.

## **3. Kerngebiete**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Tankstellen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen,
- Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet sind,
- Vergnügungsstätten und Spielhallen (Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen).

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

Als Höhenbezugsebene für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe in den Kerngebieten gilt die mittlere Höhe der Oberkante des vorhandenen Bürgersteiges der Denkerstraße, gemessen vor dem jeweiligen Baukörper.

### 3.3 Grünordnerische Festsetzungen

Zur stadträumlichen Gliederung und Gestaltung des Straßenraumes sowie der Stellplätze ist, mit Ausnahme von Parkhäusern und Großgaragen, - je angefangene vier Stellplätze - ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzinseln müssen - je Einzelbaum - mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein und gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen gesichert werden.

## 4. Flächen für Verkaufswagen, Warenauslagen, Warenständern, Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

### 4.1 Außerhalb

- festgesetzter Märkte,
- von Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass,
- genehmigter gewerblicher Straßenfeste, Geschäftsjubiläen o.ä. sowie
- nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzter Nutzung von Flächen für die Durchführung von Veranstaltungen

sind regelmäßig wiederkehrende Sondernutzungen nur auf den festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 2 BauGB und jeweils nur höchstens an 120 Tagen pro Kalenderjahr nach folgenden zeitlichen Vorgaben zulässig:

- entweder höchstens an zwei Werktagen pro Woche oder
- durchgehend an höchstens 10 aufeinander folgende Wochen pro Kalenderjahr.

Sonstige nach öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Satzung nicht ersetzt und bleiben davon unberührt.

Die Grundfläche und der umbaute Raum der Verkaufswagen, Warenauslagen, Imbissstände, Zelte und ähnliche Anlagen darf 12 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### 4.2 Folgenutzungen (§9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die Folgenutzung ergibt sich aus dem Teil A: Planzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, d.h. Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" bzw. "Fußgänger- und Radfahrerbereich").

## 5. Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

### 5.1 Schutz vor Gewerbelärm

Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Gewerbelärm sind in den in der Planzeichnung (Teil A) und in der Abbildung 1 dargestellten Bereichen vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur festverglaste Fenster zulässig. Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden die Anforderungen der TA Lärm durch den Gewerbelärm eingehalten werden.

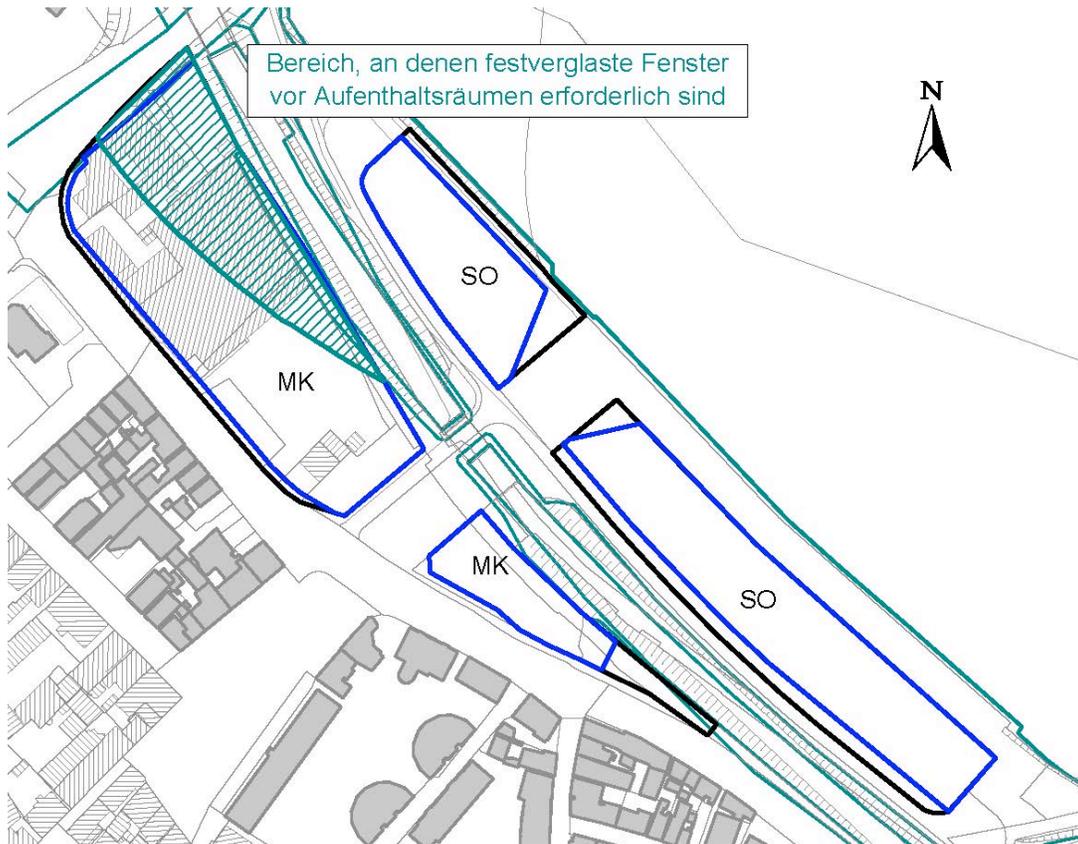


Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

## 5.2 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend den Abbildungen 2 und 3 festgesetzt. Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien innerhalb der Kerngebiete sind in geschlossener Gebäudeform zulässig. In den Sondergebieten sind befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in den Bereichen, in denen der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, in geschlossener Gebäudeform zulässig bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der geltende Orientierungswert tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten bzw. Loggien ist generell zulässig.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

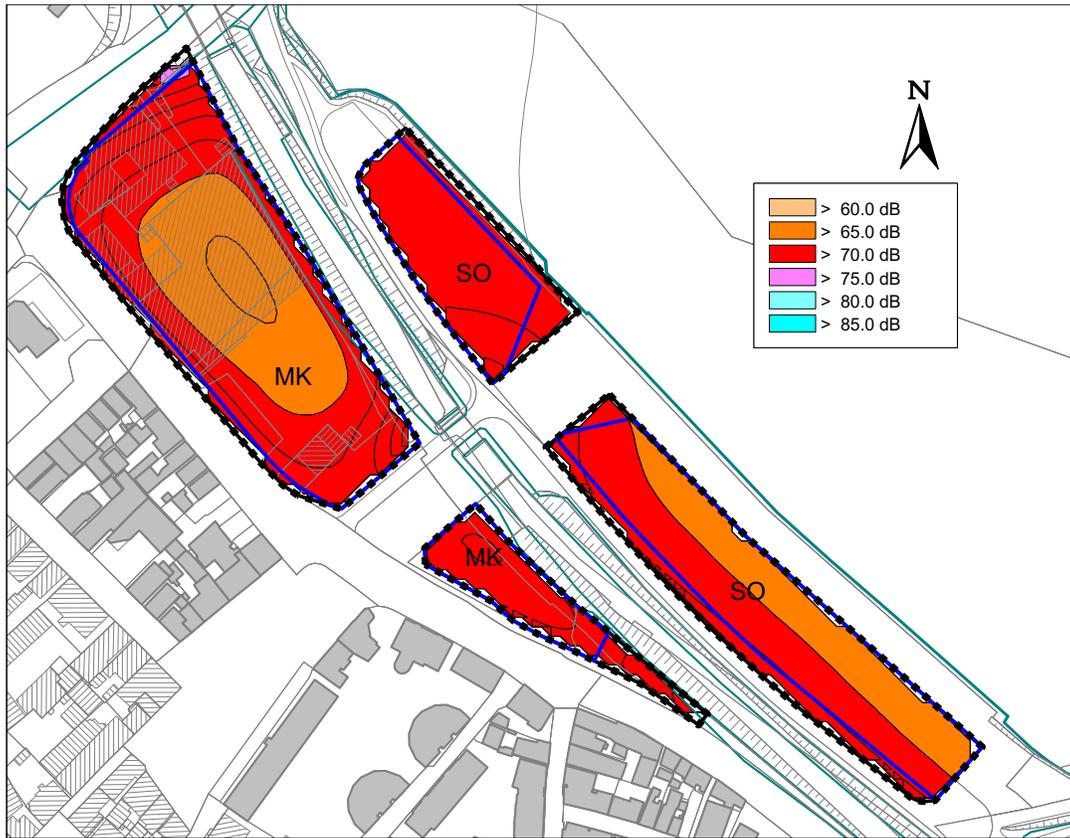


Abbildung 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

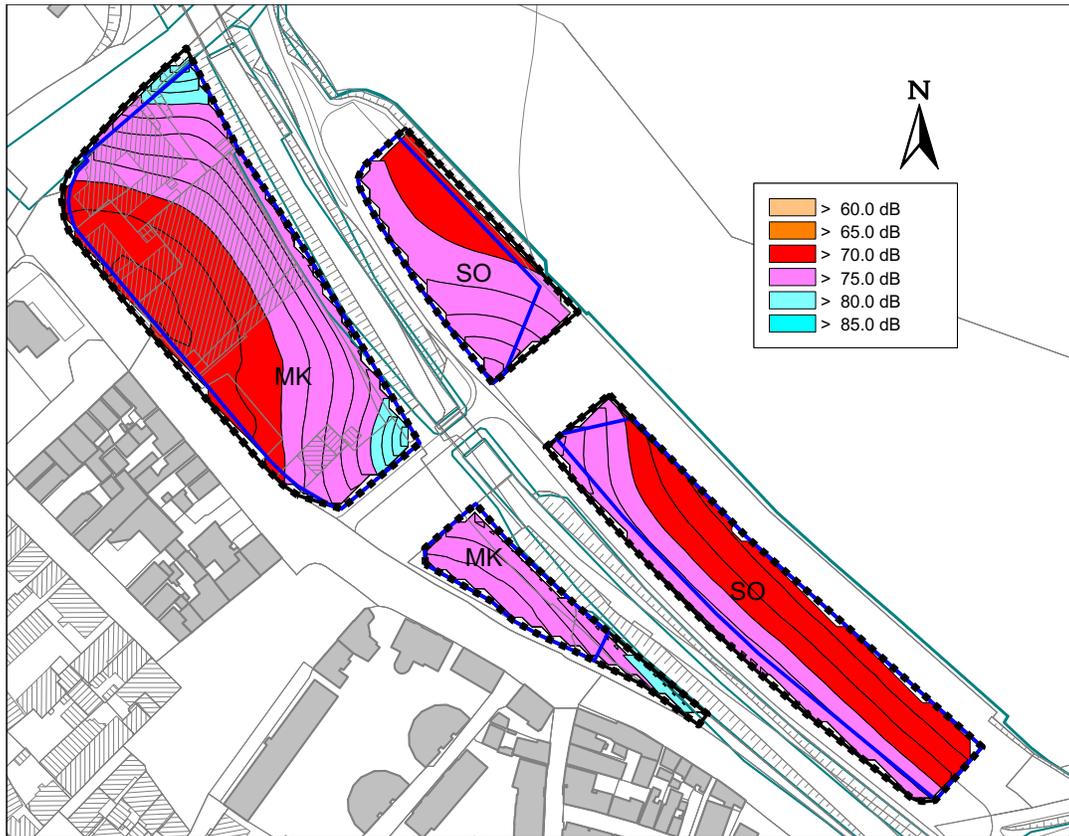


Abbildung 3: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

## II. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 und 3 LBO)

### 6.1 Stellplätze (§ 50 Abs. 5 LBO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

#### 6.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Sportboothafen“

Für das sonstige Sondergebiet „Sportboothafen“ sind abweichend von § 50 Abs. 5 LBO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO keine Stellplätze nachzuweisen.

### 6.2 Werbeanlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO)

#### 6.2.1 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen, auch die nach § 63 Abs. 1 Nr. 12 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen, sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie den

Gesamteindruck der Fassade, des Fassadenabschnitts, die Abfolge der Fassaden, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen sowie den architektonischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

### 6.2.2 Anbringung

- (1) Werbeanlagen sind in den Kerngebieten und in den Sonstigen Sondergebieten „Besonderes Dienstleistungs-, Freizeit- und Gewerbegebiet“ an der Stätte der Leistung ausschließlich auf der öffentlichen Verkehrsfläche sowie auf der der Wasserfläche der Obereider zugewandten Gebäudefassade anzubringen. Sie sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung bzw. der Umwehrung des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (2) Werbeanlagen, die eigenständige bauliche Anlagen sind, sind unzulässig.
- (3) Stellschilder auf der Gehwegfläche vor der Fassade nach § 15 LBO werden von den örtlichen Bauvorschriften nicht erfasst.

### 6.2.3 Gestaltung

In den Kerngebieten sind zulässig:

- a) Die max. Werbefläche wird auf 0,30 m<sup>2</sup> Werbefläche je lfd. m. Fassade festgesetzt. Je Nutzungseinheit wird in Abhängigkeit zur Netto-Nutzfläche ein Anteil an der zulässigen max. Werbefläche nach folgender Berechnungsformel zugeordnet:  $(\text{Nutzfläche} \times \text{max. Werbefläche/Fassade}) / \text{Gesamtnutzfläche} = \text{Werbefläche pro Nutzungseinheit}$ .
  - b) Dauernd angebrachte Werbefahnen auf dem Dach, die auf die zulässige Werbefläche nicht angerechnet werden.
- (1) Zur Hauskante und zur nächsten bzw. benachbarten Stätte der Leistung ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
  - (2) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Nasenschilder) dürfen nicht mehr als 1 m aus der Fassadenflucht hervorragen. Hierbei ist nur ein Nasenschild pro Stätte der Leistung zulässig. Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,35 m aus der Fassadenflucht hervortreten.
  - (3) Beklebungen, Beschriftungen, Stellschilder, Aushängeschilder u. ä. , die auch der Wechselwerbung dienen, in und an Schaufenstern sind bis zu einer Größe von 20 % der Schaufensterfläche zulässig. Die Flächen

dieser Werbeanlagen werden auf die höchstzulässigen Flächen nach Absatz 1 angerechnet. Dies gilt nicht für

- Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
- Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
- Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes und
- Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden.

(4) Sich bewegendes, wechselndes und durch Spiegel reflektiertes Licht ist unzulässig.

In den Sonstigen Sondergebieten „Besonderes Dienstleistungs-, Freizeit- und Gewerbegebiet“ sind zulässig:

- Die max. Werbefläche wird auf 40 m<sup>2</sup> Werbefläche je Fassadenfläche festgesetzt.

In den Sonstigen Sondergebieten „Besonderes Dienstleistungs-, Freizeit- und Gewerbegebiet“ sind unzulässig:

- Sich bewegendes, wechselndes und durch Spiegel reflektiertes Licht,
- großformatige Tafeln mit wechselnden Inhalten,
- dauernd angebrachte Werbefahnen auf dem Dach

#### **6.2.4 Abweichungen**

Abweichungen von den Regelungen der örtlichen Bauvorschriften sind genehmigungspflichtig.

#### **6.2.5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach diesen örtlichen Bauvorschriften festgesetzten Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt, oder eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von diesen Vorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 (fünfhunderttausend) Euro geahndet werden.

## **Hinweise**

### **Denkmalschutzrechtlicher Hinweis**

Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich des Plangebietes die Errichtung von Anlagen und Gebäuden einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

### **Altlasten**

Aufgrund der Einstufung als Altstandort und der bekannten Restkontaminationen sind Untersuchungen im Hinblick auf entsorgungsrelevante Belastungen des bei den Arbeiten anfallenden Erdaushubs zur Deklaration und Planung der Entsorgung erforderlich. Diese Untersuchungen sind im Vorweg mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde abzustimmen.

### **Archäologisches Interessengebiet**

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

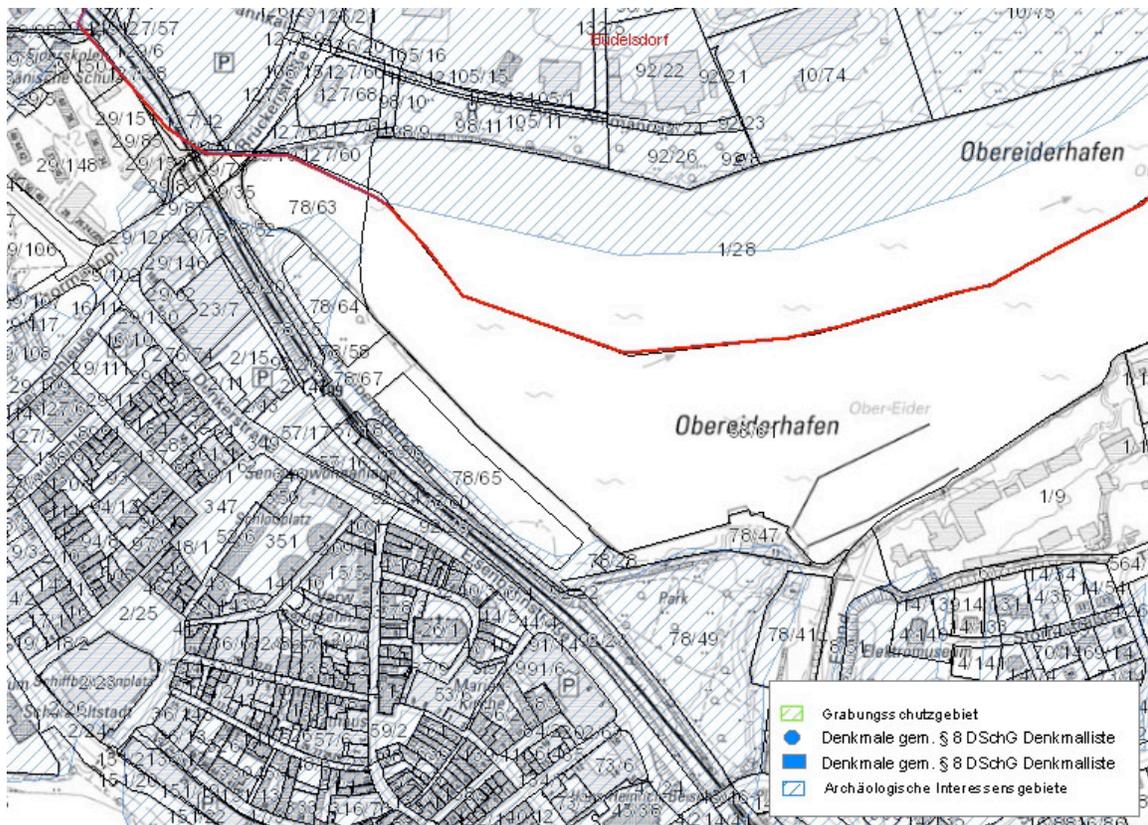
Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den

Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 28.08.2018.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im „Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg“ am 05.09.2018.
2. Auf Beschluss des Bauausschusses vom 28.08.2018 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Der Bauausschuss hat am 26.02.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03. bis 06.05.2019 während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg“ am 20.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.rendsborg.de](http://www.rendsborg.de) ins Internet eingestellt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Rendsburg, den 20.08.2019  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Günter Dahl

Günter Dahl

6. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Rendsburg, den 29.08.2019  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Günter Dahl

Günter Dahl

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den 03.09.2019  
Stadt Rendsburg

L.S.

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 19.09.2019 in Kraft getreten.

Rendsburg, den 19.09.2019  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Günter Dahl

Günter Dahl

### **Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Rendsburg übereinstimmt.  
Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung der Stadt Rendsburg / Fachdienst III/4 - Stadtentwicklung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.